

REVISION FERNMELDEGESETZ

NEUE REGELN FÜR DAS TELEMARKETING



REVIDIERTES FERNMELDEGESETZ SEIT DEM 01.01.2021

Per 1.1.2021 ist das revidierte Fernmeldegesetz in Kraft getreten. Diese Revision hat auch zu wichtigen Änderungen im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geführt. Diese Neuerungen wirken sich direkt auf Planung und Durchführung von Telemarketing Aktionen aus.

DER REVIDIERTE UWG-ARTIKEL IM WORTLAUT

Neufassung von Art. 3 Abs. 1 lit. u UWG per 1. Januar 2021

Unlauter handelt insbesondere, wer den Vermerk im Telefonverzeichnis nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemitteilungen von Personen erhalten möchte, mit denen er in keiner Geschäftsbeziehung steht, und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen; Kunden ohne Verzeichniseintrag sind den Kunden mit Verzeichniseintrag und Vermerk gleichgestellt.

Art. 3 Abs. 1 lit. v UWG

Unlauter handelt insbesondere, wer Werbeanrufe tätigt, ohne dass eine Rufnummer angezeigt wird, die im Telefonverzeichnis eingetragen ist und zu deren Nutzung er berechtigt ist.

Art. 3 Abs. 1 lit. w UWG

Unlauter handelt insbesondere, wer sich auf Informationen stützt, von denen sie oder er aufgrund eines Verstosses gegen die Buchstaben u oder v Kenntnis erhalten hat.

UNSER TIPP

ADRESSEN VON VERLÄSSLICHEN PARTNERN

Beziehen Sie ihre Adressen und Telefonnummern für Callcenter Aktivitäten bei KünzlerBachmann Directmarketing. Die Privatadressen unserer kbCONSUMER Datenbank werden kontinuierlich mit dem Telefonbuch verglichen und bestätigt. So stellen Sie sicher, dass sie nur die Telefonnummern verwenden, die sie auch bedenkenlos einsetzen dürfen.

SO VERHALTEN SIE SICH KORREKT:

1. Nach wie vor dürfen Telefonnummern mit einem **Sterneintrag** im Telefonbuch (Opt-out) **nicht** zu werblichen Zwecken **angerufen** werden, ausser es besteht eine Geschäftsbeziehung mit der betroffenen Person.
2. **NEU:** Telefonnummern (Festnetz UND Mobil), die **nicht im Telefonbuch eingetragen** sind, werden solchen mit einem Sterneintrag im Telefonbuch gleichgestellt. Auch diese dürfen **nicht** zu werblichen Zwecken **angerufen** werden, ausser es besteht eine Geschäftsbeziehung mit der betroffenen Person.
3. Bei Werbeanrufen muss sichergestellt sein, dass bei der angerufenen Person eine **gültige, berechtigterweise benutzte** und vor allem **im Telefonverzeichnis eingetragene** Nummer angezeigt wird.



FAZIT

- + Für Ihre Callcenter Aktionen einen allfälligen Sterneintrag zu berücksichtigen reicht nicht mehr aus
- + Für Kalt-Akquise-Calls dürfen Sie nur noch Telefonnummern verwenden, die (ohne Sterneintrag) im Telefonbuch stehen.
- + Das Gesetz erstreckt sich auch auf die Nutzung von Informationen, die mit unlauteren Werbeanrufen beschafft wurden. Für Sie heisst das: Auch die Beauftragung eines Call Centers im Ausland schützt nicht vor der rechtlichen Verantwortung.

Wir beraten Sie gerne unter:

Telefon +41 (0)71 314 04 04 / E-Mail info@kdbdirect.ch